

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1804

28.5.1804 (Nr. 85)

Carlsruher



Zeitung.

Montags.

den 28. May.

18

04

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt. Wien; Erzherzog Carl; große Thätigkeit in der Staatskanzley. Frankfurt; Notification an unsern Magistrat wegen der franz. Kaiserwürde. Paris; Fortsetzung des organ. SenatsConsults; Titel der französischen Prinzen, Prinzessinnen und Großen des Reichs. Venedig; Kriegsrüstungen.

Deutschland.

Wien, vom 18 Mai.

Auf den Rath der Aerzte, haben Sr. kaiserliche H. der Erzherzog Carl den Entschluß gefaßt, einen Theil der vielen Geschäfte Sr. k. H. dem Erzherzog Johann zu übertragen, welche zu diesem Entzwecke aus Italien zurückkommen.

Wenn man auf die außerordentliche Thätigkeit, welche in der hiesigen Staatskanzley herrscht, und den ständigen Courierwechsel schließen darf: so werden in den ersten Kabinetten von Europa ganz gewiß die wichtigsten Dinge bearbeitet, und vielleicht ist es uns bald kein Geheimniß mehr, was gegenwärtig so thätig unterhandelt wird.

Frankfurt, vom 25 May.

Gestern erhielt der franz. Resident, Hr. Hirsinger, einen Courier aus Paris. Daraus übergab er unserm Magistrat eine Note, in welcher die Annahme der erblichen Kaiserwürde notificirt, und zugleich das Senats-Consultum mitgetheilt wird. Der Courier setzte die Reise nach andern franz. Gesandtschaften fort.

Kurz vorher hatte unser Senat auch ein sehr verbindliches Schreiben noch von Buonaparte, als erstem Consul, erhalten, als Antwort auf den Glückwunsch wegen der entdeckten Verschwörung.

Frankreich.

Paris vom 19 May.

(Fortsetzung des im letzten Stück abgebrochenen SenatsConsultums.)

Dritter Titel. von der kaiserlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiserl. Familie, nach der Ordnung der Erbfolge, tragen den Titel: Französische Prinzen. Der älteste Sohn des Kaisers heißt; kaiserlicher Prinz.

10. Ein Senats-Consult ordnet, was auf die Erziehung der französischen Prinzen Bezug hat.

11. Sie sind Mitglieder des Senats und des Staats-Raths, sobald sie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie können sich nicht ohne Autorisation des Kaisers verheirathen. Die Heirath eines franz. Prinzen, die ohne die Autorisation des Kaisers eingegangen worden ist, zieht den Verlust alles Erbrechts nach sich, sowohl in Ansehung dessen, der die Heirath eingegangen hat, als in Ansehung seiner Descendenten. Jedoch wenn keine Kinder aus einer solchen Ehe vorhanden sind, und sich die Ehe treant, so erhält der Prinz, der sie eingegangen hatte, sein Erbrecht wieder.

13. Die Akten, welche die Geburt, Ehen und Todesfälle der Mitglieder der kaiserl. Familie konstatiren, werden, auf einen Befehl des Kaisers, an den Senat

gesandt, der die Eintragung derselben auf seine Protokolle und ihre Niederlegung in seine Archive verordnet.

14. Napoleon Buonaparte errichtet Statuten, denen sich seine Nachfolger zu unterwerfen gehalten sind, in welchen 1. die Pflichten der Individuen beyderley Geschlechts, welche Mitglieder der kaiserl. Familie sind, gegen den Kaiser, und 2. eine Organisation des kaiserl. Palastes, wie sie sich für die Würde des Throns und die Größe der Nation schickt, bestimmt werden.

15. Die Civil-Liste soll regulirt werden, wie es die Artikel 1 und 4 des Dekrets des 4 May 1791 thun. Die franz. Prinzen Joseph und Ludwig Buonaparte, und fünftig die nachgebohrne natürlichen und ehelichen Söhne des Kaisers werden in Gemäßheit des 1, 10, 11, 12 und 13 Artikels des Dekrets vom 21. Dec. 1790 behandelt. Der Kaiser kann den Wittthum der Kaiserin bestimmen und auf die Civil-Liste anweisen. Seine Nachfolger können an den Verfügungen, welche er in Ansehung dessen getroffen hat, nichts ändern.

16. Der Kaiser besucht die Departemente. Diesemach werden auf den vier Hauptpunkten des Reichs kaiserl. Paläste errichtet. Diese Paläste werden durch ein Gesetz bezeichnet, und ihre Dependenz bestimmt.

Vierter Titel. Von der Regentschaft.

17. Der Kaiser ist bis zum vollbrachten 18ten Jahr minorenn. Während seiner Minderjährigkeit soll ein Regent des Reichs seyn.

18. Der Regent muß wenigstens das 25te Jahr zurückgelegt haben. Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

19. Der Kaiser bezeichnet den Regenten unter den franz. Prinzen, welche das, durch den vorhergehenden Artikel geforderte, Alter haben, und wenn keine da sind, unter den Besizern der hohen Reichswürden.

20. Hat der Kaiser Niemand bezeichnet, so wird die Regentschaft demjenigen Prinzen übertragen, der in der Erbfolge der nächste ist, und 25 Jahre zurückgelegt hat.

21. Hat der Kaiser den Regenten nicht bezeichnet, und ist keiner der franz. Prinzen 25 zurückgelegte Jahre alt, so wählt, der Senat den Regenten aus den Besizern der hohen Reichswürden aus.

22. Wenn die Regentschaft, in Rücksicht der Minderjährigkeit des Prinzen, welcher der Erbfolge gemäs hätte Regent seyn sollen, einem entfernten Verwandten,

oder einem Beamten der hohen Reichswürden übertragen worden ist, so bleibt der Regent, der eingetreten ist in den Funktionen, bis zur Volljährigkeit des Kaisers.

23. Es kann weder während der Regentschaft, noch vor Ende des dritten Jahrs, das auf die Volljährigkeit folgt, ein organischer Senat-Consult gefast werden.

24. Der Regent übt bis zur Volljährigkeit des Kaisers alle Befugnisse der kaiserl. Würde aus. Dennoch kann er weder zu den hohen Reichswürden, noch zu den Stellen der Großbeamten, die zur Zeit der Regentschaft erledigt waren, oder während der Minderjährigkeit erledigt würden, ernennen, noch das Vorrecht genießen, das dem Kaiser vorbehalten ist, Bürger zum Range von Senatoren zu erheben. Er kann weder den Großrichter noch den Staatssekretär revociren.

25. Er ist persönlich für die Handlungen seiner Verwaltung verantwortlich.

26. Alle Akten der Regentschaft geschehen im Namen des minorennen Kaisers.

27. Der Regent schlägt keinen Gesekentwurf vor, und nimmt kein Reglement öffentlicher Verwaltung an, ehe er den Rath des Regentschafts-Konseils, das aus den Besizern der hohen Reichswürden besteht, angehört hat. Er kann keinen Krieg ankündigen, keinen Friedensschluß, Allianz- oder Commerz-Tractat unterzeichnen, ehe er darüber mit dem Regentschafts-Konseil berathschlagt hat, dessen Mitglieder, für diesen einzigen Fall, berathschlagende Stimme haben. Die Berathschlagung geschieht nach der Stimmenmehrheit, und sind die Stimmen gleich, so gibt die Meinung des Regenten den Ausschlag. Der Minister der auswärtigen Verhältnisse hat Sitz und Stimme in dem Regentschafts-Konseil, so oft es über Gegenstände herathschlagt, welche auf dessen Departement Bezug haben. Der Großrichter, Justizminister, kann auf Befehl des Regenten in das Konseil gerufen werden. Der Staatssecretair führt das Protokoll der Berathschlagungen.

28. Die Regentschaft gibt kein Recht auf die Person des minorennen Kaisers.

29. Der Gehalt des Regenten ist auf den 4ten Theil des Betrags der Civilliste bestimmt.

30. Die Aufsicht über den minorennen Kaiser ist seiner Mutter, oder, wenn keine da ist, dem Prinzen anvertraut, den der Vorfahr des minorennen Kaisers dazu

bezeichnet hat. Fehlt es an der einen und am andern, so vertraut der Senat die Aufsicht über den minderjährigen Kaiser einem der Besitzer der hohen Reichswürden an. Zu dieser Aufsicht kann weder der Regent und seine Descendenten, noch die Weiber, gewählt werden.

31. Im Fall, da Napoleon Buonaparte sich der Befugniß bediente, welche ihm der 4te Artikel des 2ten Titels verleiht, muß die Adoptionsurkunde in Gegenwart der Besitzer der hohen Reichswürden gemacht, von dem Staatssekretair empfangen, und sogleich dem Senat übersandt werden, damit sie auf sein Protokoll getragen und in seinen Archiven hinterlegt werde. Wenn der Kaiser entweder einen Regenten für die Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über einen minderjährigen Kaiser bezeichnet, so haben dieselben Formalitäten statt. Die Designationsurkunden, es beträfe einen Regenten zur Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über einen minderjährigen Kaiser, können, nach Willkühr, von dem Kaiser zurückgenommen werden. Jede Urkunde, die Adoption oder Designation, oder Revocirung einer Designation betreffend, die nicht in das Protokoll des Senats vor dem Ableben des Kaisers eingetragen worden, ist null und ohne Wirkung.

Fünfter Titel. Von den hohen Reichswürden.

32. Die hohen Reichswürden sind, die des Großwahlmanns, des ReichsErzkanzlers, des StaatsErzkanzlers, des ErzSchatzmeisters, des Connetabel, des GroßAdmirals.

33. Die Beamten derselben werden vom Kaiser ernannt. Sie genießen dieselben Ehren, wie die franz. Prinzen, und haben unmittelbar nach ihnen den Rang. Die Zeit ihrer Aufnahme bestimmt den Rang, den sie unter sich haben.

34. Die Besitzer der hohen Reichswürden können dieselbe nie verlieren.

35. Sie sind Senatoren und Staatsräthe.

36. Sie bilden den großen Rath des Kaisers, sind Mitglieder des geheimen Conseils und komponiren das Oberconseil der Ehrenlegion. Die jetzigen Glieder des Oberconseils der Ehrenlegion behalten inzwischen lebenslänglich ihre Titel, Aemter und Vorzüge.

37. Der Senat und der Staatsrath werden vom Kaiser präsidirt. Wenn der Kaiser den Senat oder

Staatsrath nicht präsidirt, so bezeichnet er denjenigen unter den Besitzern der grossen Reichswürden, welcher präsidiren soll.

38. Alle Acten des Senats und der gesetzgebenden Versammlung werden im Namen des Kaisers erlassen, und mit dem kaiserl. Siegel promulgirt oder bekannt gemacht.

39. Der GroßWahlmann versteht die Kanzlerstelle 1) für die Zusammenberufung der gesetzgebenden Versammlung, der Wahlkollegien und der Kantonsversammlungen; 2) für die Promulgation derjenigen SenatsConsulte, welche das gesetzgebende Korps oder die Wahlkollegien auflösen. Der GroßWahlmann präsidirt in Abwesenheit des Kaisers, wenn sich der Senat mit der Benennung von Senatoren, von Gesetzgebern und Tribunen beschäftigt. Er kann im Senatspallast residiren. Er benachrichtigt den Kaiser von den Reklamationen der Wahlkollegien oder Kantonsversammlungen, wegen Erhaltung ihrer Vorzüge. Wenn ein Mitglied eines Wahlkollegiums in Gemäßheit des organischen SenatsConsults vom 16. Thermidor denunciirt wird, weil es sich eine der Ehre oder dem Vaterland zuwiderlaufende Handlung erlaubt hat, so ladet der GroßWahlmann das Wahlkollegium ein, sein Gutachten zu erkennen zu geben. Von diesem Gutachten benachrichtigt er den Kaiser. Der Großwahlmann präsentirt die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Korps und des Tribunats, wenn sie ihren feyerlichen Eid in die Hände des Kaisers ablegen. Er empfängt den Eid der Präbidenten, der Departementalwahlkorps und der Kantonsversammlungen. Er präsentirt die feyerlichen Deputationen des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Korps, des Tribunats und der Wahlkollegien, wenn sie zur Audienz des Kaisers zugelassen werden.

40. Der ReichsErzkanzler versteht die Kanzlerstelle bey der Promulgation der organischen SenatsConsulte und der Gesetze. Er versteht ebenfalls das Amt eines Kanzlers des kaiserl. Pallastes. Er ist gegenwärtig, wenn jährlich der Oberrichter und Justizminister den Kaiser von den Mißbräuchen benachrichtigt, welche sich in die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Justiz eingeschlichen haben. Er prästirt den kais. Obergerichtshof, die vereinigten Sektionen des Staatsraths

und des Tribunats, welche in Gemässheit des Senatskonsults statt haben. Er wohnt der Heirathsfeier und der Geburt der Prinzen, der Krönung und dem Leichenbegängnis des Kaisers bey. Er unterzeichnet den Verbalprozess, welchen der Staatssekretair aufseht. Er präsentirt die Besitzer der großen Staatswürden, die Minister, den Staatssekretair, die obersten Civilbeamten der Krone und den ersten Präsidenten des Kassationsgerichtshofs beim Eid, welchen sie in die Hände des Kaisers ablegen. Er empfängt den Eid der Mitglieder und des Parquets des Kassationshofs, der Präsidenten und Generalprokurenoren der Appellations- und peinlichen Gerichte. Er präsentirt die feyerlichen Deputationen und die Mitglieder der Gerichtshöfe, die bey dem Kaiser zur Audienz zugelassen werden. Er unterzeichnet und besiegelt die Commissionen und Brevets der Mitglieder der Justizhöfe und der übrigen bey denselben angestellten Beamten; er besiegelt auch die Commissionen und Brevets der bürgerlichen Verwaltungsämter und die übrigen Akten, welche in dem besondern Reglement, wegen Organisation des Staatsiegels, verzeichnet seyn werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Paris vom 21. May.

Die Verkündung des organischen Senatskonsultums vom 18. d. hat gestern mit großer Feierlichkeit, nach der Vorschrift des Kanzlers des Senats, statt gehabt. Die Verkündungsformel lautet wie folgt: „Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Konstitutionen der Republik, Kaiser der Franzosen, allen, die gegenwärtiges hören und hören werden, unsern Gruss zuvor: Der Senat, nach Anhörung der Redner des Staatsraths, hat beschlossen, und Wir befehlen, was folgt.“ Hier auf folgt nun der Text des Senatskonsultums, worauf es ferner heißt: „Wir gebieten und befehlen, daß Gegenwärtiges, mit dem Staatsiegel versehen, und in das Gesetzbulletin eingerückt, allen Staatsbehörden, Gerichten und Verwaltungsstellen zugesertigt werde, um es in ihre Register einzutragen, und sich darnach zu achten; der Großrichter Justizminister ist beauftragt, über die Vollziehung zu wachen. Gegeben im Pallast von St. Cloud, den 18. May J. 12. Unserer Regierung dem ersten. Unterz. Napoleon. — Durch den Kaiser. — Der Staatssekretair, unterz. H. B. Maret. — Vid. Der Reichs-kanzler, unterz. Cambaceres. — Der Großrichter Justizminister, unterz. Regnier.

Im heutigen officiellen Blatt liest man folgendes: „Man giebt den französischen Prinzen und Prinzessinen den Titel: Kaiserl. Hoheit. Die Schwestern des Kaisers führen den nämlichen Titel. Den Titularen der großen Reichsämter giebt man den Titel: Durchlauchtigste Hoheit (Altesse Serenissime). Man giebt auch den Prinzen und Titularen der großen Reichsämter den Titel: Monseigneur. Die Titularen der großen Reichsämter tragen die Kleidung, welche bisher die Konsuln trugen. Ein besonderes Costum ist für sie bei großen Ceremonien bestimmt. Der Staatssekretair hat Ministerrang. Die Minister behalten den Titel: Excellenz. Die Beamten ihrer Departements und die Personen, die ihnen Vitzschriften überreichen, nennen sie: Monseigneur. Der Präsident des Senats erhält den Titel: Excellenz. Man nennt die Reichsmarschälle: Herr Marschall; man giebt ihnen auch, wenn man mit ihnen spricht, oder an sie schreibt, den Titel: Monseigneur.“ — „Kaiserliches Decret. Napoleon, Kaiser der Franzosen, beschließt, was folgt: Es sind zu Marschällen des Reichs ernannt: die Gen. Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Massena, Magerau, Bernadote, Soult, Brüne, Lannes, Mortier, Ney, Davoust, Bessieres. Der Titel eines Reichsmarschalls wird hiermit den Generalen Kellermann, Lesuire, Perrignon und Serrurier, die en Chef commandirt haben, ertheilt. Gegeben zu St. Cloud den 29. Flor. J. 12.

Italien.

Venedig, vom 16 May.

Gestern kam hier ein Schiff aus Corfu in 12 Tagen an. Es befand sich ein russ. Kurier darauf, der seinen Weg sogleich nach Petersburg fortsetzte. Man erfuhr durch diese Gelegenheit, daß in der Inselrepublik außerordentliche Kriegsrüstungen gemacht werden, ohne daß man die Ursache oder den Zweck derselben errathen kann.

Todes-Anzeige.

Unsere Gönner und Freunde zeigen wir mit dem Gefühl des tiefsten Schmerzes an, daß meine geliebte Gattin, und unsere theure Schwester, die Frau OberamtsRäthin Wilhelmine Poffelt, Tochter des verstorbenen Geheimden Hofraths Böckmann, am 25. dieses Morgens, an den Folgen einer Brustentzündung gestorben ist. Ueberzeugt von der herzlichsten Theilnahme unsrer Gönner und Freunde an diesem für uns sehr traurigen Ereigniß, verbitten wir alle Beileidsbezeugungen. Carlsruhe d. 26. May 1804.

Poffelt, Oberamtsrath zu Bretten.
C. W. Böckmann, Professor zu Carlsruhe.

J. Böckmann, Hofrath und Leib-
Arzt zu Erbach.

Und übrige Geschwister der Seeligen.